



Susanne Heynen | Frauke Zahradnik

# **Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung**

Konsequenzen für die Jugendhilfe

**BELTZ JUVENTA**

Leseprobe aus: Heynen/Zahradnik, Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten,  
Trennung beziehungsweise Scheidung,  
ISBN 978-3-7799-3709-8, © 2017 Beltz Verlag, Weinheim Basel,  
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3709-8>

# 1 Einleitung: Forschung als öffentlicher Jugendhilfeträger – von der Praxis zur Forschungsfrage<sup>1</sup>

Susanne Heynen, Alexandra Schmidt

Vermutlich kennen viele Praktikerinnen und Praktiker die Zweifel am eigenen professionellen Handeln im Zusammenhang mit hochkomplexen Einzelfällen, bei denen die gewonnenen Erkenntnisse aus Berufserfahrung, Forschung, standardisierten Handlungsempfehlungen und Ausbildungsinhalten nicht ausreichen. Man spürt großen Druck, der aus Belastungen und Traumatisierungen von Kindern und Jugendlichen, fehlenden Ressourcen und Unsicherheit über eine mögliche zukünftige Entwicklung des Kindes, abhängig von den zu treffenden Entscheidungen (und möglicherweise unter dem Einfluss öffentlicher Aufmerksamkeit und medialer Kritik), erwächst.

In den letzten Jahren haben Tötungsdelikte aufgrund von Vernachlässigung und Misshandlung maßgebliche Gesetzesänderungen und Praxisentwicklungen zur Folge gehabt. Die Diskurse zur Verbesserung des Kinderschutzes unterschätzen dabei, dass auch Tötungsdelikte eines Elternteils im Kontext von Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung ein erhebliches Risiko für Kinder und Jugendliche mit sich bringen. Hierzu gehört nicht nur, aufgrund eines Tötungsdeliktes Mutter, Vater, Geschwister und/oder der Familie Nahestehende zu verlieren und in das Gewaltgeschehen einbezogen zu werden, sondern auch, dass Sohn oder Tochter selbst verletzt oder getötet werden (s. Websdale, 2010; Hoffmann & Glasz-Ocik, 2010).

In der Regel wird die Tat sehr schnell öffentlich und der Täter oder die Täterin gefasst. Kinder werden von Angehörigen versorgt oder müssen vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Verschiedene Fachleute des öffentlichen Jugendhilfeträgers (zum Beispiel in Karlsruhe unter der Bezeichnung Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Psychologische Beratungsstelle, Amtsvormund) sind mit Fragen, etwa nach der richtigen Hilfe, dem Zusammenhalt der Geschwister, der Rolle des gewalttätigen Elternteils (in der Regel des Vaters) in der Hilfeplanung sowie mit Sorge- und Umgangsregelungen befasst.

---

1 Überarbeiteter Ausschnitt aus Heynen & Schmidt (2016).

In dieser Situation müssen alle Beteiligten ihre Definitionen, Erklärungen, Prognosen, Handlungsempfehlungen und das tatsächliche Vorgehen aus fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen ableiten, die solche extremen traumatischen Ereignisse in der Regel nicht umfassen. Entsprechend kann es zu ganz unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich einer fachlich begründeten Praxis kommen.

Hinzu kommt, dass die Familie möglicherweise den Fachleuten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Beratung, Unterstützung (insbesondere §§ 17, 18 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, SGB VIII), Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII), aufgrund eines Einsatzes der Polizei bei häuslicher Gewalt oder im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens bereits bekannt ist und das bisherige fachliche Handeln zweifelhaft wird.

Frage man an solchem Fallgeschehen beteiligte Fachleute, auch Jahre nach Beendigung der sich anschließenden Hilfen, so ist die außerordentliche Verantwortung, unter erheblichem Zeit- und Handlungsdruck Entscheidungen zu treffen, deutlich spürbar. Sie stehen vor der Herausforderung, in einer, für die Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien existenziellen Krise gute Lösungen zu finden oder zu erarbeiten sowie Aufgaben zu erledigen, zu denen – aufgrund der Seltenheit der Ereignisse – zumeist keine Erfahrungen oder Arbeitsroutinen vorliegen. Gleichzeitig sind sie, gerade wenn Kontakte zu betroffenen Familien bestanden oder bestehen, häufig menschlich und emotional gefordert. Nicht selten haben auch sie es bei einem innerfamiliären Tötungsdelikt mit einer außergewöhnlichen Grenzerfahrung zu tun, die das eigene Leben berührt. Möglicherweise setzen sie sich mit Schuldgefühlen auseinander, weil Fragen dahingehend auftauchen, ob die Taten hätten verhindert werden können. Vielleicht gab es auch schon seitens anderer Institutionen wie Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen dringende Hinweise auf die Gefährdung.

Den Kindern wurde unter schrecklichen Umständen die Mutter (in seltenen Fällen der Vater oder andere Nahestehende) genommen. Wenn dem Tötungsdelikt kein Suizid des Täters folgt, verliert das Kind plötzlich seine Familie, nicht aber beide Eltern. Eine optimale Lösung, eine alternative gute, von der Vergangenheit unabhängige und nicht belastete Familie, steht in der Regel nicht zur Verfügung, zumal der inhaftierte Elternteil, zum Beispiel durch Umgangskontakte, und der getötete Elternteil in der Erinnerung der Kinder, aber auch der Angehörigen, präsent bleibt. Hinzu kommt, dass das Tötungsdelikt auf der einen Seite von großem medialem Interesse und über Jahrzehnte im Internet verfügbar ist, während es auf der anderen Seite im persönlichen Kontakt tabuisiert wird. Die hinterbliebenen Mädchen und Jungen leiden häufig sehr lange an Belastungen und Folgeerkrankungen, ohne dass ihr Unterstützungsbedarf in der (Fach-)Literatur oder in der Aus- und Fortbildung thematisiert wird.

Auf diese Lücke im Kinderschutz wurde in zwei Veröffentlichungen aufmerksam gemacht (Heynen, 2005, 2013) und der Forschungsstand zum Unterstützungsbedarf der überlebenden Kinder und Jugendlichen in einem Forschungsexposé vorgelegt (Heynen, 2015). Als Ziel des Forschungsprojekts wurde formuliert, mittels einer explorativen Interviewstudie mit inzwischen erwachsenen überlebenden Kindern und Jugendlichen Erkenntnisse über ihre spezifischen Belastungen und Unterstützungserfahrungen nach einem innerfamiliären Tötungsdelikt im Kontext von Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung zu gewinnen. Aus den Ergebnissen sollten Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Praxis der Jugendhilfe und angrenzender Systeme gewonnen werden. Das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke finanzierte Forschungsprojekt wurde beim öffentlichen Jugendhilfeträger angesiedelt, um die gute Verbindung der Projektleiterinnen Susanne Heynen (zum Zeitpunkt der Studie Leiterin des Jugendamtes Karlsruhe) und Frauke Zahradnik (bis August 2016 Leiterin des Karlsruher Kinderbüros) zur Praxis der Jugendhilfe, zu erfahrenen Fachleuten und potentiellen Interviewpartnerinnen und -partnern zu nutzen und Theorie und Praxis miteinander zu verbinden.

## 2 Forschungsstand

Susanne Heynen

Ausgehend von Tötungsdelikten an Kindern, wie Jenny in Stuttgart 1996<sup>1</sup> oder Kevin K. in Bremen (Mäurer, 2006), hat in den letzten Jahren die Sensibilität gegenüber spezifischen Gefährdungen von Kindern zugenommen. Wurden zunächst vor allem Misshandlungen mit Todesfolge wahrgenommen, rücken zunehmend auch Gefahren aufgrund von Vernachlässigung, psychischer Erkrankung sowie Suchtmittelabhängigkeit der Eltern in den Fokus. Entsprechend konzentrieren sich in Deutschland die Analysen und Entwicklungen im Kinderschutz vor allem auf Handlungen, die unmittelbar gegen das Kind gerichtet sind. Trennung und Scheidung werden innerhalb des Diskurses zu häuslicher Gewalt primär als Lösungsstrategien und weniger als Risikofaktoren für Gewalteskalationen wahrgenommen. Der Schwerpunkt von Trennungs- und Scheidungsberatung im Rahmen der Jugendhilfe liegt in der Regel auf kindlichen Belastungen durch wechselseitig hochstrittiges Elternverhalten und Entfremdung.

Nur in ganz speziellen fachlichen Diskursen werden innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung als spezifisches Problem, insbesondere für Frauen, beachtet. Berichtet die Presse über innerfamiliäre Tötungsdelikte an Frauen, Kindern<sup>2</sup> und dem Gewalttäter selbst, werden als Auslöser für sogenannte Familien-, Beziehungs- oder Ehedramen und Familientragödien<sup>3</sup> in der Regel Eifersucht, Trennung und Sorgerechtsstreitigkeiten genannt. Das Risiko einer Kindeswohlgefährdung im Verlauf von Trennungsprozessen, sei es selbst misshandelt, vernachlässigt oder getötet zu werden, die Mutter, Geschwister und/oder den Vater aufgrund eines Tötungsdelikts zu verlieren sowie damit zusammenhängende Gewaltverhältnisse zwischen Geschlechtern und Generationen werden selten von der Presse und der Fachöffentlichkeit reflektiert. Dem Tötungsdelikt vorausgehende Kontakte zur Polizei oder zum Jugendamt sind bei innerfamiliären Tötungsdelikten kein Thema in der Berichterstattung. Sie führen selten zu Forschungsaktivitäten und zur kritischen

---

1 u.a. [http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/Kunkel00\\_3.pdf](http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/Kunkel00_3.pdf) (aufgerufen am 01.11.2016)

2 Im Folgenden wird der Ausdruck Kinder im Verhältnis zu Eltern sowohl für Kinder, Jugendliche, als auch Kinder im Erwachsenenalter verwendet.

3 z.B. [www.t-online.de/themen/familiendrama](http://www.t-online.de/themen/familiendrama) (aufgerufen am 07.11.2016).

Betrachtung der Praxis (zur medialen Skandalisierung s. Fegert, Ziegenhain & Fangerau, 2010).

Der durch die Forschung erwiesene Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt auf der einen Seite und Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt auf der anderen Seite (z. B. Pfeiffer, Wetzels & Enzmann, 1999) wird kaum in Risikoanalysen durch die Polizei oder die Jugendhilfe einbezogen. So wurde im Todesfall Kevin K. in Bremen, einem der Ausgangspunkte für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes, laut Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge (Mäurer, 2006) keine Gefährdung des Kindes durch den Ziehvater vermutet, obwohl dieser bekanntermaßen die Mutter geohrfeigt hatte, sie eine Totgeburt erlitt und ein Fremdverschulden bei ihrem Tod nicht ausgeschlossen werden konnte.

Gomolla (2005) bezeichnet in ihrem Beitrag Kinder, die Zeugen und Hinterbliebene innerfamiliärer Tötungsdelikte werden, zu Recht als „vergessene Opfer“. Höynck (2010a) schlussfolgert in einer Studie zu Tötungsdelikten an Kindern, dass es nur rudimentäres Wissen über Prädiktoren und Risikofaktoren gibt. Sie weist auf den Forschungsbedarf hin, da Strafverfahren „keine umfassende Rekonstruktion des Geschehenen, sondern die Bemühungen um die Aufklärung einer Straftat und die Findung einer angemessenen Rechtsfolge“ dokumentieren (ebd., S. 31).

Anders als in Deutschland werden in Großbritannien Tötungsdelikte nicht nur im Rahmen von Strafverfahren aufgearbeitet. Ergänzend werden mittels sogenannter Serious Case Reviews alle Tötungsdelikte analysiert. Local Safeguarding Children Boards müssen Fehleranalysen nach einem landesweit einheitlichen Vorgehen bei Tod eines Kindes, bei vermuteter Misshandlung/Vernachlässigung, bei Suizid, Tötung eines Elternteils und einem Tötungsdelikt durch ein anderes Kind oder durch eine Jugendliche beziehungsweise einen Jugendlichen durchführen. Hierfür werden Familienmitglieder befragt, Berichte der beteiligten Institutionen und unabhängiger Fachleute für die Regierung erstellt sowie die Ergebnisse im Internet veröffentlicht<sup>4</sup>. Die Ergebnisse belegen ebenfalls die Unterschätzung des Zusammenhangs zwischen Tötungsdelikten und häuslicher Gewalt. Laut Fegert et al. (2008) zeigen die Erfahrungen aus Großbritannien bei tödlich endenden Kinderschutzfällen vor allem folgende Praxisprobleme: unzureichender Informationsaustausch, wenig aussagekräftige Diagnostik, ineffektive Entscheidungsprozesse, fehlende Zusammenarbeit zwischen Institutionen, unzureichende Dokumentation relevanter Informationen sowie fehlende In-

---

4 [www.nspcc.org.uk/preventing-abuse/child-protection-system/case-reviews/](http://www.nspcc.org.uk/preventing-abuse/child-protection-system/case-reviews/) (aufgerufen am 07.11.2016).

formationen über wichtige männliche Haushaltsglieder (s. auch Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2010).

Gloor und Meier (2009) weisen für die Schweiz darauf hin, dass in der polizeilichen Ermittlung von Tötungsdelikten die Perspektive des Täters und das bilaterale Verstehenskonzept der „schlechten Beziehung“ verwendet werden. Die Tatperson, meist der (Ehe-)Mann, wird gleichermaßen wie das Opfer, in der Regel die (Ehe-)Frau, als verantwortlich angenommen. Die Autorinnen streichen heraus, dass laut Polizeiberichten nicht genauer untersucht und dokumentiert wird, ob im Vorfeld der Tötung eine von Gewalt und Kontrolle geprägte Beziehung bestanden habe.

In Deutschland wird, mit wenigen Ausnahmen, weder in fachlichen Diskursen zur Verbesserung des Kinderschutzes, bei gesetzlichen Veränderungen (z.B. Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG, Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts), noch beim Ausbau der Infrastruktur (vor allem Kindertageseinrichtungen, Frühe Hilfen, Allgemeiner Sozialer Dienst und Hilfen zu Erziehung) der Zusammenhangs zwischen häuslicher Gewalt, Trennungskonflikten und Gewalt gegen Kinder berücksichtigt. Dabei lässt die, wenn auch dürftige Forschungslage erkennen, dass zumindest bei einem Teil der Tötungsdelikte das Risiko einer Gewalteskalation seitens des sozialen Umfeldes sowie von Institutionen hätte bemerkt werden können. Wenige Kenntnisse gibt es auch hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs überlebender Kinder (vgl. Heynen, 2005, 2013).

Innerfamiliäre Tötungsdelikte sind eine heterogene Kategorie, auch wenn sie auf den Kontext Beziehungskonflikte, Trennung und Scheidung beschränkt sind. Sie umfassen Tötungsdelikte an:

- dem Ungeborenen bei Misshandlungen der werdenden Mutter während der Schwangerschaft
- dem (eigenen) Kind oder Kindern, das heißt – wenn andere Kinder überleben – an Geschwistern
- der Partnerin oder ehemaligen Partnerin
- dem Partner (wenn Frauen töten geschieht dies in der Regel während der Beziehung, nicht nach der Trennung)
- dem Unterstützer oder Freund der (Ex-)Partnerin, dem neuen Intimpartner
- Verwandten, meist Eltern der (Ex-)Partnerin
- dem Gewalttäter selbst (das Vorkommen bzw. die Häufigkeit von Homicid-Suizid bei Frauen ist nicht belegt).

Dabei können die genannten Formen von Tötungsdelikten auch in Kombination auftreten bis dahin, dass die gesamte Familie getötet wird (s. Websdale, 2010; Hoffmann & Glasz-Ocik, 2010). Bei den Tätern handelt es sich

in der Regel um den (Stief-)Vater in der Familie und nur in Einzelfällen um die Mutter.

Eine besondere Kategorie bilden die Fälle, in denen es (zunächst) keine Leiche gibt, die Mutter als verschwunden gilt und die Tat erst später aufgedeckt wird (s. hierzu Strong, 2008). Ein sehr prominenter Fall ist Lolita Brieger. Ihr Tod und der Tod ihres und des Täters ungeborenen Kindes wurden erst nach Jahrzehnten aufgrund des Engagements des ermittelnden Kriminalhauptkommissars Wolfgang Schu und eines Beitrags in der Sendung Aktenzeichen XY ungelöst aufgedeckt<sup>5</sup>.

Im Folgenden wird der Forschungsstand dargestellt zu folgenden Themen:

1. Prävalenzen verschiedener Gewaltformen
2. Täter und Täterinnen
3. Belastungen der Kinder und Jugendlichen
4. Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

## 2.1 Prävalenzen verschiedener Gewaltformen

In Bezug auf die vorliegende Untersuchung ist die Verzahnung von Gewalt in der Partnerschaft und Gewalt gegen Kinder bedeutsam und wird folgendermaßen dargestellt:

- Häusliche Gewalt
- Tötungsdelikte an Kindern mit Blick auf eine mögliche Korrelation zwischen Kindeswohlgefährdung und häuslicher Gewalt, Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung
- Tötung eines Elternteils oder beider Eltern (in der Regel Homizid-Suizid) durch den anderen Elternteil

**Häusliche Gewalt.** In der einzigen bundesdeutschen repräsentativen Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen (Schrötle et al., 2004) gaben 25 % der Befragten an, im Laufe ihres Lebens Gewalt durch den Partner, 13 % der Interviewten durch ihren aktuellen Partner erfahren zu haben. Bei 40 % der gewaltbetroffenen Frauen dauerte die Gewaltbeziehung länger als ein Jahr, bei 17 % mehr als fünf Jahre. Lebenszeitliche Ereignisse, bei denen Gewalt durch den Partner zum ersten Mal auftritt, betreffen sogenannte kritische

---

5 [https://de.wikipedia.org/wiki/Lolita\\_Brieger](https://de.wikipedia.org/wiki/Lolita_Brieger) (aufgerufen am 07.11.2016)

Lebensereignisse wie der Bezug der gemeinsamen Wohnung, Eheschließung sowie Trennung und Scheidung, Mädchen und junge Frauen bis zum 24. Lebensjahr sind die am höchsten belastete Altersgruppe.

Von der Gewalt sind nicht nur die Frauen, sondern auch ihre Kinder beziehungsweise ungeborenen Kinder betroffen. So berichteten 10% der Frauen, die Gewalt durch den Partner erlitten, dass die Gewalt zum ersten Mal während der Schwangerschaft auftrat, bei 20% zum ersten Mal mit der Geburt des Kindes. Insgesamt waren die Misshandlungen intensiver und häufiger, wenn die Frauen schwanger waren oder kleine Kinder hatten (Schröttle et al., 2004). So gelten vergleichsweise häufig auftretende Misshandlungen während der Schwangerschaft als der wichtigste Risikofaktor für Komplikationen während der Schwangerschaft und Fehlgeburten (u.a. Heynen, 2000; Janssen et al., 2003; Martin et al., 2004; Bacchus, Mezey & Bewley, 2006; Adams, 2007, Hellbernd & Brzank, 2013). In seltenen Fällen kommt es auch zur Tötung der Schwangeren und ihres ungeborenen Kindes (Decker, Martin & Moracco, 2004).

Im November 2016 veröffentlichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundeskriminalamt (BKA) eine kriminalstatistische Auswertung für das Berichtsjahr 2015 zur Partnerschaftsgewalt in Deutschland. Demnach wurden 2015 durch ihre Partner oder Ex-Partner beziehungsweise Partnerinnen insgesamt 127 457 Personen Opfer von Mord und Totschlag, Körperverletzungen, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Bedrohung und Stalking, davon knapp 82% Frauen. In Bezug auf die weiblichen Opfer werden die Ergebnisse in der gemeinsamen Pressemitteilung<sup>6</sup> wie folgt zusammengefasst:

„Das sind über 104 000 Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen waren. Gemessen an der Gesamtzahl weiblicher Opfer in den genannten Bereichen ist das ein Anteil von 36 Prozent. In 2015 wurden in Deutschland Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt:

- von vorsätzlicher einfacher Körperverletzung: über 65 800,
- von Bedrohung: über 16 200,
- von gefährlicher Körperverletzung: über 11 400,
- von Stalking: über 7 900,
- von Mord und Totschlag: 331.

Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Partnerschaften sind die Opfer zu fast 100 Prozent weiblich, bei Stalking und Bedrohung in der Partnerschaft sind

---

<sup>6</sup> [www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2016/Presse2016/161122\\_Partnerschaftsgewalt.html](http://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2016/Presse2016/161122_Partnerschaftsgewalt.html) (aufgerufen am 06.01.2017)

es fast 90 Prozent. Bei vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung sowie bei Mord und Totschlag in Paarbeziehungen sind es 80 Prozent. Bei deliktsspezifischer Betrachtung ist festzustellen, dass der größte Anteil der Opfer partnerschaftlicher Gewalt, gemessen an der Opfergesamtzahl in den einzelnen Straftatenbereichen, im Jahr 2015 sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern auf Nachstellung (Stalking) entfiel (Anteil bei den weiblichen Opfern 46,7 Prozent, bei den männlichen 20,9 Prozent), gefolgt von Mord und Totschlag (Anteil bei den weiblichen Opfern 43,7 Prozent, bei den männlichen 5,1 Prozent) sowie vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (Anteil bei den weiblichen Opfern 39,4 Prozent, bei den männlichen 6,4 Prozent).“ (s. Bundeskriminalamt, 2016).

**Tötungsdelikte an Kindern.** Die Anzahl der bekannt gewordenen Tötungsdelikte an Kindern in Deutschland unterliegt Schwankungen. Für die Jahre 2008–2012 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)<sup>7</sup> folgende Zahlen für kindliche Tötungsopfer nach (für die danach folgenden Jahre fehlt eine entsprechende Aufbereitung der Zahlen):

- 2012: 81 getötete Kinder unter 14 Jahren, unter 6 Jahren ohne Angaben
- 2011: 146 getötete Kinder unter 14 Jahren, darunter 114 unter 6 Jahren
- 2010: 183 getötete Kinder unter 14 Jahren, darunter 129 unter 6 Jahren
- 2009: 152 getötete Kinder unter 14 Jahren, darunter 123 unter 6 Jahren
- 2008: 186 getötete Kinder unter 14 Jahren, darunter 137 unter 6 Jahren

Laut der Studie „Kindeswohlgefährdung“ des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (2010, S. 25) beträgt bundesweit die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, für Kinder unter sechs Jahren etwa 0,29 je 10 000 Altersgleiche (1997–2007). Für die Sechs- bis Vierzehnjährigen reduziert sie sich von 0,14 je 10 000 Altersgleiche (1997) auf 0,08 (2006).

In den meisten Fällen von Tötungsdelikten an Kindern gibt es eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter beziehungsweise Täterin:

- 231 von 357 minderjährigen Todesopfern in der Zeit von 1985 bis 1990 wurden von Eltern getötet, dies entspricht einem Anteil von 64,7% (Schlang, 2006).
- Bei 27 Fällen getöteter Kinder innerhalb des Zeitraums von 2000 bis 2005 in Brandenburg handelte es sich in sechs Fällen explizit um Tö-

---

<sup>7</sup> [www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_node.html;jsessionid=30601A4F7BD929247C3EC3D85D370F1F.live0601](http://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html;jsessionid=30601A4F7BD929247C3EC3D85D370F1F.live0601) (aufgerufen am 07.11.2016)

tötungsdelikte im Kontext von Beziehungsdramen und Sorgerechtsstreitigkeiten (Leitner, Roth & Troscheit, 2008).

- In den Jahren von 1997 bis 2006 wurden laut Höynck (2010b, S. 42) 911 Kinder unter sechs Jahren Opfer vollendeter vorsätzlicher Tötungsdelikte (jährlich durchschnittlich 90 Fälle). Das größte Risiko besteht nach Analyse von 336 Akten (358 Opfer) aus diesem Zeitraum (laut polizeilichem Tatverdacht eines vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikts) für Neugeborene und Kinder in den ersten Monaten nach der Geburt (Höynck, 2010b, S. 47). Betrachtet man einen längeren Zeitraum, dann sind Neugeborenentötungen (Neonatizide) in Deutschland insgesamt stark zurückgegangen. Nach der Zusammenstellung der gesicherten Mindestzahlen von Terre des Hommes sind sie gesondert zu betrachten, da hierfür vor allem gesellschaftliche Bedingungen wie Krieg, Armut, Stellung Alleinerziehender und der § 218 StGB eine wichtige Rolle spielen (vgl. auch Höynck, Zähringer & Behnsen, 2011).

Darüber hinaus wird in Veröffentlichungen zum Thema Umgangsrecht nach häuslicher Gewalt vereinzelt problematisiert, dass Kinder von ihren Vätern bei Umgangskontakten getötet werden (z. B. Kostka, 2005).

**Tötung eines Elternteils oder beider Eltern (in der Regel Homizid-Suizid) durch den anderen Elternteil.** 2011 wurden in Deutschland 313 Frauen Opfer von Mord und Totschlag. Bei 154 Fällen waren die Tatverdächtigen der Ehemann, Freund oder Ex-Partner (Süddeutsche, 23.05.2012<sup>8</sup>). 2012 wurden in Deutschland 265 Frauen Opfer von Mord und Totschlag. Wie oben unter häusliche Gewalt dargestellt, veröffentlichten BMFSFJ und BKA für das Berichtsjahr 2015 eine kriminalstatistische Auswertung zu Partnerschaftsgewalt in Deutschland. 415 Personen wurden Opfer von Mord und Totschlag durch ihre Partner oder Ex-Partner beziehungsweise Partnerinnen, davon 80 % Frauen (331) und 20 % Männer (84). Mehr als die Hälfte der Delikte wurden von dem Ehepartner beziehungsweise der Ehepartnerin verübt (170 weibliche und 40 männliche Opfer), gefolgt von Partner/Partnerin nichtehelicher Lebensgemeinschaften (87 weibliche, 25 männliche Opfer) und ehemaligen Partnern/Partnerinnen (74 weibliche, 15 männliche Opfer) (Bundeskriminalamt, 2016, S. 15). Die Anzahl der von der Tötung der Mutter oder des Vaters betroffenen Kinder ist nicht bekannt.

Dabei erleben Kinder zum Teil schon im Vorfeld eines Tötungsdelikts existenziell bedrohliche Gewalt gegen einen Elternteil oder sich selbst. Nach

---

8 [www.sueddeutsche.de/panorama/frauenmorde-sind-haeufig-beziehungstaten-toedliche-zweisamkeit-1.1365223](http://www.sueddeutsche.de/panorama/frauenmorde-sind-haeufig-beziehungstaten-toedliche-zweisamkeit-1.1365223) (aufgerufen am 07.11.2016)

einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts (Wetzels, 1997) beobachteten 21,3% von 1067 Befragten zwischen 16 und 29 Jahren Gewalt zwischen den Eltern. 3,7% waren anwesend, als ein Elternteil den anderen mit einer Waffe verletzte. Die Forschung zu häuslicher Gewalt zeigt darüber hinaus, dass Kinder und Jugendliche erleben, wie die Mutter auch ohne Waffengewalt lebensbedrohlich verletzt, gewürgt oder misshandelt wird. Kinder hören, dass der Vater oder Partner der Mutter droht, sie oder die Kinder im Falle einer Trennung zu töten. Möglicherweise tragen die Kinder und Jugendlichen dazu bei, dass ein Elternteil nicht durch den anderen getötet wird.

## 2.2 Täter und Täterinnen

Im Folgenden werden die Erkenntnisse über die Täter und Täterinnen zusammengefasst im Falle von Tötungsdelikten an Kindern (Infantizid), Tötungsdelikten an Partnerinnen und Partnern sowie Suizid nach Infantizid und Femizid (Homizid).

**Tötungsdelikte an Kindern.** Neugeborenentötungen (Neonatizide) werden mit über 50% von den biologischen Müttern und mit etwas über 30% von den biologischen Vätern verübt (s. Höynck, 2010b, S. 49). Ohne Betrachtung der Neonatizide übersteigen bei den Tätern und Täterinnen die biologischen Väter (knapp über 40%) leicht die biologischen Mütter (knapp unter 40%). Eine weitere relevante Gruppe sind soziale Väter (12%) (s. Höynck, 2010b, S. 49). Die der Studie zu Grunde liegende Differenzierung von Falltypen (Neonatizid, Misshandlung, Vernachlässigung, psychische Erkrankung, Mitnahmesuizid, gezielte Tötung, natürlicher Tod/Unfall, Sonstige) lässt nicht erkennen, inwieweit häusliche Gewalt, Partnerschaftskonflikte, Trennung und Scheidung und der Wunsch nach Rache eine Rolle spielen (im Sinne geschlechtsspezifischer Beziehungsgewalt s. WAVE, 2010; als Medea-Komplex unter Männern, McCloskey, 2001).

Kroetsch (2011) interviewte Täter und Täterinnen von Tötungsdelikten an Kindern unter sechs Jahren. Als Belastungsfaktoren vor der Tat wurden häusliche Gewalt, Trennungen sowie Sorge- und Umgangsstreitigkeiten genannt. Der gewaltbereite Narzisst, einer der sechs herausgearbeiteten Tätertypen bei Kindstötungen, zeigt der Studie nach schon im Vorfeld der gezielten Tötung gewaltbereites Verhalten der Partnerin gegenüber. Er begeht die Tat in Trennungssituationen oder nach erfolgter Trennung mit anhaltenden Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten.